

UNIV.-PROF. DR. MANFRED BALKENOHL

**Reflexionen
zu den Entwürfen
einer
Bioethik-Konvention**

Ihre Inhalte und Mängel

Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.

Postfach 61 - D-69518 Abtsteinach/Odw.

4. Auflage 200

Nr. 3

INHALT

I. Einführung	1
II. Menschenwürde und Lebensschutz	3
III. Überlegungen und Grundsätze	5
IV. Einzelne Stichworte	8
V. Beispiel „Mehrlingsreduktion“	12
VI. „In-vitro-Fertilisation“ und Forschung	13
VII. Ausblick	19

I. EINFÜHRUNG

Das „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“ trägt heute den Titel: „Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.“ Diese „Bioethik-Konvention“ hieß bislang: „Konvention zum Schutz der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.“ Und im Artikel 1 beider Fassungen heißt es unter „Zielsetzung und Gegenstand“: „Die Vertragsstaaten dieser Konvention schützen die Würde und die Identität aller Menschen ...“

Es ist aus ethischer Perspektive sehr zu begrüßen, wenn es auf dem Gebiet von Biologie und Medizin europaweit zu Übereinkünften kommt, die der Idee der Menschenwürde, wie sie ebenfalls in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als oberstes Konstitutionsprinzip anerkannt ist, in vollem Maße Rechnung tragen. Das aber ist der Punkt, worauf es ankommt, nämlich die Wahrung der Menschenwürde.

Ärztliche Standesrichtlinien können nicht ausreichen.¹ Das Vertrauen auf Verantwortungsbewußtsein und Gewissenhaftigkeit derer, die in Forschung und Praxis tätig sind, kann ebenfalls nicht ausreichen, um Menschen vor Mißbrauch zu schützen.

Die Diskussion biologischer, medizinischer und juristischer, aber auch ethischer, philosophischer und theologischer Fragen zielt auf die Beantwortung der Kernfrage ab, bis wohin erlaubterweise Macht und Herrschaft des Menschen über den Menschen (und über die gesamte Natur) auf biologisch-medizinischem Gebiet vordringen und sich durchsetzen dürfen. Bei der Behandlung

1 Vgl. Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/6775, S. 282 ff.; vgl. auch die sog. Benda-Kommission (Nr. 2.1.2.2.1).

der bioethischen Gebiete werden Grundfragen des Naturverständnisses und speziell des Menschseins aufgeworfen. Schon ein einziger Schritt in die falsche Richtung kann Folgen mit sich bringen, die sich heute noch nicht absehen lassen und später nicht mehr revidierbar sind.²

2 Vgl. M. Balkenohl, *Gentechnologie und Humangenetik. Ethische Orientierungen*, Stein am Rhein 1989; M. Balkenohl, H. Reis, C. Schirren, *Vom beginnenden menschlichen Leben*, Hildesheim 1987

II. MENSCHENWÜRDE UND LEBENSSCHUTZ

Wie steht es nun mit Menschenwürde und Lebensschutz in der genannten Bioethik-Konvention? Hat der „Lenkungsausschuß für Bioethik“ (CDBI) die eingangs geleistete hehre Deklaration über die Wahrung von Menschenwürde durchgehalten? Diese Frage muß deutlich verneint werden.

Zum Beispiel: Embryonenforschung

Hier scheint nicht nur große Unsicherheit, sondern ebenfalls der Wille zur Macht und Herrschaft des Menschen über den Menschen und gegen den Menschen am Werk zu sein:

In der Fassung vom 18.11.1993 soll die Forschung an In-vitro-Embryonen in einem Zeitlimit von 14 Tagen erlaubt sein, allerdings nicht „allein“ für Forschungszwecke. Die Fassung von Juli 1994 schreibt diese Konditionen fort. Der Entwurf vom 13.9.1995 sieht keine Herstellung allein für Forschungszwecke vor, alles andere entfällt. Die Fassung vom November 1995 bringt gleich drei Alternativen:

- Forschung in vitro und in vivo (= im Reagenzglas und im Bauch der Mutter), aber „immer auf der Grundlage der vorherrschenden nationalen existentiellen und kulturellen Werte, die für die frühesten Stadien menschlichen Lebens gelten“.
- Die Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke ist verboten.
- Forschung in vitro und in vivo, aber die gesetzlichen Bestimmungen „müssen einen angemessenen Schutz des Embryos sicherstellen“.

Eine Fassung vom 8.3.1996 schließlich gibt es nicht mehr. Es konnte die erforderliche 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden.

Man kann diesen Formulierungen, mit Ausnahme der Alternative 2, entnehmen, daß der Mensch in seinem frühesten Stadium dem beliebigen Zugriff ausgeliefert sein soll. Die Unsicherheit

zeigt sich im Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit in der Fassung vom 8.3.1996.

Der neueste Konventionsentwurf vom Juni 1996 läßt in Art. 18 die Forschung an nicht eigens für Forschungszwecke erzeugten Embryonen zu, sofern Embryonenexperimente innerstaatlich erlaubt sind.

In Deutschland ist jedoch die Forschung *an* und *mit* menschlichen Embryonen durch das Embryonenschutzgesetz verboten. Dieses wird durch die „Konvention“ de facto unterhöhlt.

III. ÜBERLEGUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Angesichts dieser Situation müssen aus ethischer Perspektive folgende Überlegungen und Grundsätze genannt werden: Untersuchungen an und mit menschlichen Embryonen sind auch nicht im Fall der überzähligen Embryonen ethisch zulässig, weil der menschliche Embryo von Anfang an menschliche Person, Mensch ist. Das artspezifische Menschenleben beginnt mit der Verschmelzung der Eizelle und der Samenzelle. Daraus folgt, daß der Mensch vor und nach der Geburt in gleicher Weise Anspruch auf Schutz und Achtung seiner Würde besitzt. Es gibt keine ethisch zu rechtfertigende Begründung für eine zu welchen Zwecken auch immer künstliche Erzeugung von Embryonen.

Zwar werden Argumente vorgebracht, daß Forschungen an menschlichen Embryonen notwendig seien, um etwa deren Wachstumsprozesse beobachten oder Diagnose- und Behandlungsmethoden bei Krankheiten verbessern und z. B. Therapie bei Erbkrankheiten, Strahlenschäden, Krebsleiden und Immunschwächen leisten zu können. Derartige Experimente sind aber abzulehnen, weil es sich bei dem Embryo um das Leben eines Menschen im frühen Lebensstadium handelt; zum anderen sind die genannten Gesichtspunkte eher von grundsätzlicher und theoretischer als von praktischer Bedeutung, da die Notwendigkeit solcher Experimente von der Fachwissenschaft geradezu verneint wird. Es werden entsprechende Tierversuche, wenn überhaupt, als ausreichend angesehen.³

Schon der Begriff „verbrauchende Forschung“ an menschlichen Embryonen deutet auf eine Beschaffungs- und Wegwerfmentalität hin, die blindlings auf den Bereich des menschlichen Lebens

3 C. Schirren, Ärztliche und medizinethische Aspekte der Fortpflanzungsmedizin, in: M. Balkenohl u. a., Vom beginnenden menschlichen Leben, a. a. O., 25 ff.

übertragen wird und den Menschen selbst zum Abfallprodukt diskreditiert. Wenn Wissenschaftler nicht mehr empfinden, wo in ethischer Hinsicht die Grenzen des Erlaubten verlaufen, dann müssen sie von der Gesellschaft auf eben diese Grenzen aufmerksam gemacht werden mit dem Ziel, derartige Forschungen zu unterlassen; und eine Bioethik-Konvention müßte sich diesem Ziel des Lebensschutzes ebenfalls verschreiben.

Ein weiterer Gesichtspunkt taucht in Diskussionen um diesen Bereich auf. Sogenannte überzählige oder verwaiste Embryonen, die ohnehin die „Chance der Menschwerdung“ nicht hätten und verworfen würden, diese Embryonen könnten dann, indem sie geopfert würden, der Menschheit einen letzten Dienst erweisen.

Es ist erschütternd zu lesen und zu hören, wie man sich um ethisch-moralische Argumente bemüht, um doch noch die eigenen Interessen oder die Gruppeninteressen erreichen zu können. Wenn es wirklich so ist, daß man alles Machbare nur quasi-ethisch zu legitimieren braucht, um es dann durchsetzen zu können, dann ist niemand mehr seines Lebens sicher, vor allem nicht die schwächsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, die ihre Rechte *noch nicht* oder *nicht mehr* artikulieren können. Es zeigt sich hier neben der Sprachverwirrung auch eine stets damit verbundene Verwirrung des Geistes. Von Embryonen zu behaupten, diese hätten die „Chance der Menschwerdung“, jene aber nicht, läßt ja doch wohl in erheblichem Maße die Einsicht in das Wesen des Menschen vermissen, der von Anfang an als solcher existent ist.

Im übrigen ist das Argument, dem Tode Ausgelieferte könnten der Forschung zugeführt werden, gar nicht so neu. Auch in der Zeit des Nationalsozialismus glaubten Forscher, die Experimente mit tödlichem Ausgang (terminale Experimente) an Menschen vornahmen, sich moralisch mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß die Versuchspersonen ohnehin dem Tode ausgeliefert seien.

Es kann ebenfalls nicht der Ansicht gefolgt werden, daß die Gametenspender das Recht haben sollten, über die Verwendung eines Embryos zu verfügen und ihn der Forschung zuführen zu

dürfen. Eltern haben in gar keiner Weise ein Verfügungsrecht über das Leben ihrer Kinder, wie im übrigen sich niemand ein solches Verfügungsrecht, welches Tötungsrecht wäre, anmaßen darf. Es dürfen auch dann keine Experimente mit menschlichen Embryonen durchgeführt werden, wenn die Gametenspender einwilligen.

Des weiteren wird angeführt, Forschungen mit menschlichen Embryonen dürften schon darum nicht unterbleiben, um anderen Ländern nicht einen Forschungsvorsprung einzuräumen, der nicht wieder aufgeholt werden könne. Die vordergründig opportunistische und voluntaristische Alibifunktion eines solchen Argumentes ersieht man schon daran, daß die eigentliche Problematik - nämlich die bewußte Tötung von Menschenleben - gar nicht mehr gesehen wird, sondern nur noch der Gesichtspunkt des Nutzens eine Rolle spielt, der im übrigen gar nicht vorhanden ist.

Ähnlich vordergründig hört sich das Argument an, daß auch bei natürlich begonnenen Schwangerschaften die Leibesfrucht absterben könne und daß man deshalb berechtigt sei, Forschungen mit menschlichen Embryonen durchzuführen. Hier ist ein Grad von Unverständnis erreicht, der kaum überboten werden kann. Wenn man Leben willkürlich beenden darf, weil Leben auch natürlicherweise ein Ende findet, dann kann ja wohl niemand mehr sicher sein, daß sein Leben nicht von anderen ausgelöscht wird.

Das Leben nimmt aber unter allen geschützten Rechtsgütern und subjektiven Rechten eine Sonderstellung ein, weswegen sein Schutz von Anfang an durch die Verfassung garantiert ist. „In Ansehung des von der Verfassung durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Schutz genommenen Lebens - und darauf kommt es entscheidend an - wäre jede Verkürzung des Lebens, sei es zu Beginn, sei es zu einem späteren Zeitpunkt, willkürlich, d. h. bar jeder vernünftigen, sachlich zureichenden Begründung.“⁴

4 W. Geiger, Wie und inwieweit schützt das Grundgesetz die Würde und das Leben des Menschen?, in: W. Böhme (Hrsg.), Menschenwürde und Schutz des Lebens. Zur Ethik der Gentechnologie (Herrenalber Texte), Karlsruhe 1987

IV. EINZELNE STICHWORTE

Wissenschaft

Gegenüber der Unverfügbarkeit des Menschenlebens hat die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Freiheit von Wissenschaft und Forschung zurückzutreten. Es hat keineswegs eine Abwägung zu geben zwischen dem Forschungsinteresse und dem Gebot des Lebensschutzes mit dem Ziel, daß bald das eine, bald das andere Prinzip in Geltung käme. Es gibt hier keine Kollision von Grundrechten, denn die willkürliche Auslöschung von Mitmenschen kann niemals mit dem Argument der Freiheit von Forschung und Wissenschaft begründet werden. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz des Menschenlebens ist gegenüber anderen Rechten absolut übergeordnet.

Selbst Untersuchungen an menschlichen Embryonen mit diagnostischer Zielsetzung sind aus ethischen Gründen dann abzulehnen, wenn der Embryo nicht überleben kann bzw. solchen Schaden nimmt, daß es keine Chancen für eine gesunde Entfaltung der Person gibt.⁵

Gentechnologie

Zu den Anwendungsbereichen der Gentechnologie gehört die vorgeburtliche Diagnostik, deren technische Möglichkeiten die Erwartung nähren, das menschliche Leben müsse kontrollierbar sein. Die pränatale Diagnostik kann zu einer Abtreibungsstrategie führen, so daß sich der Automatismus „mögliche Erkrankung des Kindes - Abtreibung“ nur noch verfestigen kann. Eine Diagnose

5 Vgl. Enzyklika „Evangelium vitae“, 63; 89

jedoch darf niemals gleichbedeutend mit einem Todesurteil sein. Sie ist ethisch nur dann erlaubt, wenn sie das Leben und die Integrität des wachsenden Kindes sowie seiner Mutter achtet und auf deren Schutz und Heilung abzielt, ohne sie unverhältnismäßigen Risiken auszusetzen.⁶

Klonen

Insbesondere erscheint es bei der sogenannten Präimplantationsdiagnostik als möglich, die schon im Tierexperiment bekannte Erzeugung identischer Mehrlinge vorzunehmen. Durch sogenannte Zwillingspaltung (Klonen) soll dann erreicht werden, das Duplikat durch Kryokonservierung aufzubewahren, während an dem anderen Zwilling durch die bereits genannte verbrauchende Forschung abgeklärt wird, ob er die festgesetzten Qualitäten für den Rücktransfer erfüllt oder nicht. Solche Verfahren verstoßen in eklatanter Weise gegen die Würde der menschlichen Person.

„Den menschlichen Embryo oder den Fötus als Gegenstand oder Mittel für Experimente zu benutzen, stellt ein Verbrechen gegen deren Würde als menschliche Wesen dar, denen dasselbe Recht auf Achtung wie dem schon geborenen Kind und jeder menschlichen Person zusteht.“⁷

Kryokonservierung

Die schon erwähnte Kryokonservierung, die das Einfrieren der Embryonen bei -196°C ermöglicht, und zwar etwa bis zum

6 Vgl. Enzyklika „Evangelium vitae“, 63

7 „Donum vitae“, 17. (Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, in dt. Fassung hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 74])

Achtzellen-Stadium, erlaubt es heute, die Embryonen zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt wieder aufzutauen, um diese dann verschiedenen Forschungszwecken zuzuführen oder sie zu transferieren.

Hier bestehen sowohl grundsätzlich als auch hinsichtlich aller möglichen Einzelanwendungen gravierende ethische Schranken. So ist es unzulässig, etwa einer langfristigen, u. U. einer über Jahrzehnte währenden Konservierung zuzustimmen, da diese erhebliche absehbare seelische (und auch leibliche) Belastungen des dermaßen künstlich erzeugten Menschen mit sich bringen würde.

Es käme insbesondere bei jahrzehntelang anhaltender Konservierung zu nachhaltigen Störungen der verwandtschaftlichen Beziehungen, wenn bei dieser Anwendung Generationen nicht mehr nacheinander, sondern manipuliert nebeneinander aufwüchsen.

Im übrigen sei an die im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation vorhandenen Risiken erinnert, auch daß Embryonen u. U. später keine Eltern finden oder daß sie nur als Ersatz ins Leben gerufen werden, wenn der Rücktransfer seiner Geschwister mißlingt. Daher stellt die Kryokonservierung „eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern es sie schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung entzieht und sie einer von weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt.“⁸

Der Einsatz der Reproduktionsmedizin zur Geschlechtswahl, der nach dem neuesten Konventionsentwurf ausnahmsweise zur Verhinderung einer schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zulässig sein soll, stellt ebenfalls einen unzulässigen Eingriff in die von der Menschenwürde umfaßte, schöpfungsgemäße Vorherbestimmung der genetischen Konstellation des Menschen dar.

Forschungen an und mit menschlichen Embryonen sind, wie erwähnt, im deutschen Embryonenschutzgesetz, in Kraft getreten am 1. Januar 1991, verboten und müßten ebenfalls in einer europäischen Übereinkunft untersagt werden.⁹ Ebenfalls zum mindesten die heterologe In-Vitro-Fertilisation, des weiteren die Ersatzmutterschaft, die bereits erwähnte Kryokonservierung sowie das Klonen, die Erzeugung von Chimären und Hybridwesen, die mißbräuchliche Anwendung der pränatalen Diagnose zum Zwecke der Abtreibung.

9 Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - EschG) Bundesratsdrucksache 745/90, vom 26.10.1990

V. BEISPIEL „MEHRLINGSREDUKTION“

Mit welchen Problemen wir es z. B. ganz konkret bei der Retortenbefruchtung zu tun haben können, zeigt die sogenannte „Mehrlingsreduktion mittels Fetozyd“. Um die mit einer höhergradigen Mehrlingsschwangerschaft verbundenen Risiken zu vermeiden, wird die Verminderung der Zahl der Feten (die sog. „Reduktion“) als Möglichkeit und als erlaubt angesehen.

Bei der sogenannten „Mehrlingsreduktion mittels Fetozyd“, bei dem eines oder mehrere Kinder durch die Bauchdecke der Mutter mit einer Spritze in die schlagende Herzkammer getötet werden, bildet als Auswahlkriterium der zu tötenden Kinder ihre Lage möglichst dicht unter der Bauchdecke der Mutter. Weil es aber nicht immer gelingt, das betreffende Kind auf Antrieb umzubringen, wird dann der Eingriff nach einer Weile wiederholt. Hier geht wissenschaftlicher Fortschritt buchstäblich über Leichen. Therapie von Sterilität wird durch Schaffung von Leichen herbeigeführt. Eine solche Therapie, die zur Tötung von Kindern führt, ist in sich widersinnig und pervers. Die sogenannte *Reproduktionsmedizin* wird in Wahrheit zur *Reduktionsmedizin*. Die Dominanz des Machbarkeitsdenkens und der Technik hat Platz gegriffen. Hier betätigt sich eine inhumane, technisierte Medizin.

Bedauerlicherweise hat die „Zentrale Kommission der Bundesärztekammer zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Reproduktionsmedizin, Forschung an menschlichen Embryonen und Gentherapie“ den Fetozyd gebilligt, veröffentlicht bereits am 7. August 1989 im Deutschen Ärzteblatt.¹⁰ Keine Bundesärztekammer und keine Ethik-Kommission kann jedoch von der Menschenwürde dispensieren. Ebensowenig ein zentraler Lenkungsausschuß. Dieser hätte die Aufgabe, zum Schutz des Menschenlebens tätig zu sein.

¹⁰ In der Stellungnahme dieser „Zentralen Kommission der Bundesärztekammer ...“ wird zwar eine „bessere Steuerung und Überwachung

VI. „IN-VITRO-FERTILISATION“ UND FORSCHUNG

Gegen eine homologe In-vitro-Fertilisation werden häufig keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Man übersieht aber doch dabei, daß die biologischen und die personalen Komponenten bei der Zeugung aus ethischer Perspektive nicht getrennt werden dürfen.

Die genannte Enzyklika „Evangelium vitae“ betont: „Die verschiedenen *Techniken künstlicher Fortpflanzung*, die sich anscheinend in den Dienst am Leben stellen und die auch nicht selten mit dieser Absicht gehandhabt werden, öffnen in Wirklichkeit neuen

sowohl der hormonalen Stimulationstherapie wie auch der modernen Reproduktionstechniken“ gefordert (2.2.). Und es gehört zur Charakterisierung dieser Kommission, daß sie selbst beschlossen hat, daß keine überzähligen Embryonen erzeugt werden dürften. Nun aber befand dieselbe Kommission darüber, überzählige Feten durch „Fetozid“ zu beseitigen. Demgegenüber gibt es nur eine Konsequenz, nämlich jede Manipulation am Menschenleben zu unterlassen. Hier handelt es sich um das menschliche Leben gefährdende bzw. ausmerzende Behandlungsmethoden, und zwar hinsichtlich des Lebens sowohl der Embryonen als auch der Mutter. Das scheinbar eingängige, aber in diesem Zusammenhang nichtsdestoweniger falsche Argument, das rettbare Leben sei dem unrettbaren vorzuziehen, kann hier auch deshalb nicht greifen, weil die Gefahr, um die es sich handelt, selbst und wissentlich herbeigeführt worden ist. In einer solchen Situation war der erste Schritt bereits der verkehrte. Das wissentliche Eingehen eines so großen Risikos ist ethisch und juristisch verwerflich. Man darf eine Sterilitätsbehandlung nicht durchführen, wenn die Gefahr einer nicht zu bewältigenden Mehrlingsschwangerschaftsbildung zu groß ist.

Im übrigen war die Möglichkeit, daß es zu einer Fehlgeburt kommen könnte, nach der gesetzlichen Regelung niemals ein Indikationsstatbestand. Es gab niemals die Indikation einer möglichen Fehlgeburt.

Anschlägen gegen das Leben Tür und Tor. Unabhängig von der Tatsache, daß sie vom moralischen Standpunkt aus unannehmbar sind, da sie die Zeugung von dem gesamt menschlichen Zusammenhang des ehelichen Aktes trennen, verzeichnen diese Techniken hohe Prozentsätze an Mißerfolgen: das betrifft nicht so sehr die Befruchtung als die nachfolgende Entwicklung des Embryos, der der Gefahr ausgesetzt ist, meist innerhalb kürzester Zeit zu sterben. Zudem werden mitunter Embryonen in größerer Zahl erzeugt, als für die Einpflanzung in den Schoß der Frau notwendig sind, und diese sogenannten 'überzähligen Embryonen' werden dann umgebracht oder für Forschungszwecke verwendet, die unter dem Vorwand des wissenschaftlichen oder medizinischen Fortschritts in Wirklichkeit das menschliche Leben zum bloßen 'biologischen Material' degradieren, über das man frei verfügen könne.“¹¹

Forschung

Es ist von dem genannten Prinzip auszugehen, daß der Mensch vor und nach der Geburt in gleicher Weise Anspruch auf Schutz und Achtung seiner Würde genießt. Das bedeutet auch, daß die Grundsätze der von der 29. Generalversammlung des Weltärztebundes vom 6. bis 10. Oktober 1975 in Tokio beschlossenen Deklaration über die Forschung am Menschen¹² beachtet werden müssen: Biomedizinische Forschung am Menschen ist nur dann ge-

11 Enzyklika „Evangelium vitae“, 14. - Auch in Bezug auf die In-vitro-Fertilisation in einem homologen System (also in der Ehe) hatte der Leiter des Arbeitsbereiches Psychotherapie und gynäkologische Psychosomatik an der Medizinischen Hochschule Hannover Peter Petersen in seinem Sondervotum zu dem Bericht der Benda-Kommission (S. 3) seine Bedenken so zusammengefaßt: „Unser gegenwärtiges lebenspraktisches und wissenschaftliches Bewußtsein kann die ganzheitliche Wirklichkeit der Retortenbefruchtung nicht übersehen. Die mit der Retorten-Befruchtung befaßten Ärzte wissen nicht, was sie tun.“

rechtfertigt, wenn das Ziel des Versuchs in einem vernünftigen Verhältnis zum Risiko für die Versuchsperson steht (Nr. I, 4). Außerdem dürfen bei Versuchen am Menschen die Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft niemals Vorrang haben vor den Erwägungen über die möglichen Risiken und den wahrscheinlichen Nutzen für die Versuchsperson (Nr. III, 4), und der Arzt hat auch bei der rein wissenschaftlichen Anwendung der klinischen Forschung am Menschen die Pflicht, Leben und Gesundheit der Person zu schützen, an der klinische Studien durchgeführt werden (Nr. III,1).

Die Erklärung von Tokio geht zurück auf den sog. Nürnberg-Code von 1947, demzufolge „Grundprinzipien befolgt werden müssen, um mit moralischen, ethischen und juristischen Grundregeln im Einklang zu stehen“¹³.

Nach Nr. 5 dieser Kautelen darf kein Versuch „durchgeführt werden, wenn a priori ein Grund besteht für die Annahme, daß der Tod oder ein dauernder, körperlicher Schaden eintreten wird, ...“¹⁴. Außerdem sind „angemessene Vorbereitungen zu machen und ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Versuchsperson gegen selbst die geringste Möglichkeit der Verletzung, der bleibenden gesundheitlichen Schädigungen oder des Todes zu schützen.“ (Nr. 7)¹⁵ Im gleichen Kontext heißt es: „Die Vornahme eines Versuches ist bei fehlender Einwilligung unter allen Umständen unzulässig.“¹⁶

12 DÄ 1975, S. 3162-3168

13 A. Mitscherlich und F. Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt a. M. 1981, 273; W. Schaub, *Der ethische Gehalt der Helsinki Deklaration*, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1993, hier der Nürnberg-Code, 342 f.

14 Ebd. 343; A. Mitscherlich u. a., 273 f.

15 Ebd. 274

16 Ebd. 272

Der „Nürnberg-Code“ ist nicht nur Vorbild für Tokio, sondern ebenfalls die Grundlage der 1964 in Helsinki von der Generalversammlung des Weltärztebundes beschlossenen Deklaration über die Durchführung medizinischer Versuche bzw. Forschung am Menschen.¹⁷

Was nun die Bioethik-Konvention anbetrifft, so fehlt zunächst einmal jeglicher Hinweis auf Nürnberg, Helsinki und Tokio, bezeichnenderweise. Des weiteren sind Türen und Tore weit geöffnet für manipulative Eingriffe jeglicher Art im medizinischen Bereich.

Vor allem fehlt der „Schutz von nichteinwilligungsfähigen Personen in der Forschung“, wengleich die Artikel 15 bis 18 der Bioethik-Konvention so benannt werden. Die Ausnahmeregelungen erlauben den Zugriff auf hilflose Menschen. Als Begründungen werden inhaltlose Wörter gesetzt, z. B. „spürbare Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses“, Begriffshülsen also, in die man hineinpacken kann, was immer man will. Auch Nebelkerzen werden gelegt, um wahre Absichten zu verschleiern.

Forschungen sollen erlaubt sein, wenn die Versuchsperson keine Einwände erhebt. Wie will denn eine nicht-einwilligungsfähige Person Einwände erheben können? Die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Entnahme regenerierbaren Gewebes bei einwilligungsunfähigen Personen (Art. 20) stellt - zumindest, was geistig Behinderte anbelangt - eine Verletzung der Menschenwürde dieser Personen dar. Die Entscheidung über die körperliche Integrität zu fremdnützigen Zwecken betrifft den Kernbereich des aus der Menschenwürde folgenden Selbstbestimmungsrechts und bedarf daher stets der persönlichen Zustimmung. Wenn als Ziel der Forschung u. a. eine „spürbare Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses“ deklariert wird, dann ist mit solchem Gere-

17 Die Helsinki Deklaration - Fassung von 1964, in: W. Schaub, a. a. O., 349ff; vgl. auch: Die Helsinki Deklaration - revidierte Fassung von 1975/1983, a. a. O. 352-356

de ein Freibrief für jeglichen Zugriff ausgestellt. Die eingangs feierlich deklarierte Menschenwürde bleibt weitgehend auf der Strecke. Oder wie kann es mit der Menschenwürde im Einklang stehen, wenn „die Risiken für die Versuchspersonen ... in einem angemessenen Verhältnis zum potentiellen Nutzen der Forschung“ stehen sollen? Im neuesten Entwurf sind Forschungen zulässig, wenn „die Risiken, die für die Person entstehen könnten, ... in keinem Mißverhältnis zum potentiellen Nutzen der Forschung“ stehen. Das ist reiner und reinster Utilitarismus - und Voluntarismus. Im übrigen ist hier lediglich die Formulierung geändert worden, nachdem gerade dieser Punkt von unterschiedlichen Seiten mehrfach kritisiert worden war.

Und was den in der Bioethik-Konvention mehrfach beschworenen Nutzen anbetrifft: Immerhin ist ja doch auch zur Rechtfertigung der zumeist mit tödlichem Ausgang verbunden gewesenen Humanexperimente während des Nationalsozialismus angeführt worden, daß sie der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, z. B. der verwundeten Soldaten, also ebenfalls therapeutischen Zwecken dienten und dadurch erheblichen Nutzen einbrächten. Man darf sich nicht - auch nicht versteckt - auf unabsehbare Zeit auf die in der Zeit des Nationalsozialismus begangenen Untaten berufen, diesmal wirklich europaweit!

Genomanalyse

Eine Genomanalyse muß abgelehnt werden, wenn sie, wie bereits dargestellt, zum Zwecke einer pränatalen Diagnostik vorgenommen werden soll mit dem Ziel der Abtreibung.¹⁸ Auch im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis und im Bereich bestimmter Versicherungszweige ist sie abzulehnen. Solange und soweit Beeinträchtigungen der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können, dürfen genomanalytische Methoden am Menschen nicht vorgenommen werden.

18 Siehe nächste Seite

Eingriffe in Keimbahnzellen

Eingriffe in Keimbahnzellen (also in diejenigen Zellen, die unmittelbar zur Erzeugung der künftigen Samen- oder Eizellen im Körper verantwortlich sind) sind nicht zu verantworten und deshalb generell zu unterbinden. Gefragt werden muß in diesem Zusammenhang, an welche Fälle gedacht ist, wenn erwogen wird, ein etwaiges Verbot durch Erlaubnisvorbehalte einzuschränken.¹⁹ Auch nach der neuesten Fassung der Konvention werden Eingriffe in das menschliche Genom, auch solche, die zu einer Veränderung der genetischen Eigenschaften der Nachkommenschaft führen können, unter bestimmten Voraussetzungen als erlaubt angesehen.

-
- 18 Es hat sich heute schon erwiesen, daß die Entscheidung zur pränatalen Kinstötung zunehmend den Charakter einer eugenischen Auswahlentscheidung annimmt. Der Weg von der negativen Auswahl genetisch Behinderter bis hin zur weitergehenden Auswahl besonders „wertvoller“ Menschen ist nicht weit. Zu Recht muß die Gefahr gesehen werden, daß Umwelt und Gesellschaft Rechtfertigungen verlangen könnten, wenn jemand sich bewußt dafür entscheidet, in Kenntnis einer genetisch bedingten Krankheit die Schwangerschaft nicht abubrechen und ein genetisch behindertes Kind zur Welt zu bringen.
- 19 Grundsätzlich anders zu bewerten ist der Gentransfer in somatische Zellen (alle Körperzellen außer den Keimbahnzellen). Dieser wird allerdings zur Zeit noch nicht einmal im Tierversuch bei Säugetieren beherrscht. Es gibt Voten, die derartige Versuche am Menschen im Hinblick auf das dabei zu erwartende hohe Mißerfolgsrisiko mit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde und mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit als unvereinbar erscheinen lassen. Könnten diese Unsicherheiten überwunden werden, so wären rein therapeutische genetische Eingriffe im somatischen Bereich, die sich auf den einzelnen Menschen begrenzen lassen und nicht speziesverändernd wirken können, keine grundsätzlich neue und gegenüber dem klassischen medizinischen Instrumentarium unterschiedlich zu beurteilende Behandlungsmethode. Vgl. in diesem Sinne auch die Ansprache des Papstes an die Mitglieder der Generalversammlung des Weltärztebundes am 29. Oktober 1983 (Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 5 vom 3. Februar 1984, S. 8).

VII. AUSBLICK

Die Probleme der Organtransplantation sind in die Konvention gar nicht erst aufgenommen worden, die Frage etwa nach dem Zustand der als „hirntot“ definierten komatösen Patienten. Weltweit wird die kritische Fachliteratur auf diesem Gebiet - und zwar täglich - erweitert. Es handelt sich hier um eine bioethische Frage von allergrößtem Gewicht.²⁰ Und es ist gar nicht einzusehen, daß dieser Gesamtbereich manipulativ ausgeblendet wird. Überhaupt ist der selektive Charakter dieser Konvention sehr zu bemängeln.

Bei einem so hochrangigen Rechtsgut wie das der **Menschenwürde** müßten die ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Abtreibung ebenfalls in einer bioethischen Konvention einbezogen werden mit dem Ziel, die gegenwärtige „Kultur des Todes“, die „Verschwörung gegen das Leben“ zu beenden und das „Heiligtum des Lebens“ wieder zu entdecken, um an die Enzyklika „Evangelium vitae“ zu erinnern.

Die Einzelprobleme, die sich heute aus den Bereichen der Medizin und Biologie ergeben, können bei ethischer Betrachtung nicht wertneutral behandelt werden. Es geht immer wieder um die Beantwortung der eigentlich ethischen Frage, was der Mensch im Leben eines anderen Menschen sowie in der gesamten Lebens- und Schöpfungsordnung bewirken kann und darf.

Aspekte medizinischer Ethik

Schon Hippokrates, Vater der Heilkunde genannt, faßte die ethischen Pflichten des Arztes zusammen, nämlich zu heilen, das

20 Vgl. W. Ramm (Hrsg.), Organspende - letzter Liebesdienst oder Euthanasie?, Abtsteinach, 1996; D. B. Linke, Hirnverpflanzung. Die erste Unsterblichkeit auf Erden, Hamburg, 1993; R. Greinert, G. Wuttke (Hrsg.), Organspende. Kritische Ansichten zur Transplantationsmedizin, Göttingen, 1993

Leben zu schützen und niemals zu zerstören. In dem berühmten „Eid des Hippokrates“ ließ er dieses seine Schüler schwören und inspirierte eine medizinische Ethik in der Antike. Diese Auffassung prägte aber auch, Hand in Hand mit christlicher Überzeugung, die mittelalterliche Kultur bis hin zur Neuzeit. Der hippokratische Eid begründet bereits eine Berufsethik, die auf den objektiven Werten des Menschen und auf dem absoluten Respekt vor dem Leben und vor der Person fußt und den Menschen insbesondere vor jeglichem Interesse und u. U. vor seinen eigenen Tötungswünschen bzw. -forderungen in schwerer Krankheit schützt.

Gegenüber dem absoluten Respekt vor dem Leben hat eine falsch verstandene Freiheit des Menschen zurückzutreten. Die von der Französischen Revolution erkämpfte Freiheit hatte bereits willkürliche Züge und verweigerte demjenigen die Freiheit zu existieren, der die Revolution nicht bejahte. So wurde von dem Arzt Joseph Guillotin die Guillotine erfunden.

Freiheit ist nicht absolut und beziehungslos, sondern relativ und entfaltet sich in Begegnungen und Beziehungen. Freiheit hat die Freiheit des mitmenschlichen Du zu berücksichtigen und sich schließlich als Befähigung zur sozialen Gemeinschaft auszuweisen. Wenn medizinische Ethik Rechte auf Leben und Achtung der Person geltend macht, dann arbeitet sie für die Freiheit des Menschen, die auch in einer Wohlstandsgesellschaft nicht untergehen darf. Denn wenn der Wohlstand mitsamt der Beschaffungs- und Wegwerfmentalität einmal die Herrschaft gegenüber dem Wert der Person erlangt, dann schwindet die Achtung vor dem Leben, vor der Familie, vor der Gemeinschaft, vor der Entfaltung der Person.

Die medizinische Moral hat insbesondere hervorgehoben, *wer* oder *was* in bestimmten Situationen geschützt werden muß, vor allem wenn ein Mensch am Körper eines anderen Menschen handelt, sei es auch in therapeutischer Intention.²¹ Später bildeten sich auch infolge der Nürnberger Prozesse zwei Reflexionslinien heraus, und zwar eine juristischer Natur, welche die Formulierung von „Menschenrechten“ zum Ziel hatte, und eine vor allem ethischer Natur, um die Begründung solcher Rechte in anthropologischer, philosophischer und theologischer Hinsicht zu vertiefen.

Die Behandlung der ethischen, juristischen, philosophischen und theologischen Fragen zielt daher auf die Beantwortung der Kernfrage, bis wohin erlaubterweise die Herrschaft des Menschen über den Menschen auf medizinisch-biologischem Gebiet vordringen und sich durchsetzen darf.

Ethik und wissenschaftlicher Fortschritt

Damit ist das Problem der ethischen Grenze des wissenschaftlichen Fortschritts angesprochen, der grenzenlos zu sein scheint und dank der angewandten Technologien immer weiter vordringt.²²

Dabei kann die experimentelle Wissenschaft innerhalb ihrer Grenzen den ganzen Menschen in all seinen Dimensionen gar nicht erfassen. Sie kann keine Kenntnis darüber haben, was der Mensch ist; sie kennt weder Ursprung noch Ziel des Menschen, auch nicht die vorgegebene Richtung des eigen-persönlichen Werde- und Reifungsprozesses eines jeden Menschen und vermag daher keine gültigen Werte aufzustellen, sondern muß einfach auf andere Grundlagen verweisen und sich an ihnen orientieren. Experimen-

21 Bedeutende Impulse empfing die Moralmedizin bereits in der Zeit des Pontifikates von Pius XII., vor allem von ihm selbst, der hinsichtlich der Verbrechen des Nationalsozialismus so wie der Unterdrückung und Vernichtung menschlichen Lebens aufgrund eines ambivalenten technischen Fortschritts eine ganze Reihe von Unterweisungen an Ärzte und andere Beteiligte richtete.

22 Zum mindesten seit Galilei hat die Wissenschaft die experimentelle Methode (Beobachtung, Hypothese, Experiment, Formulierung des Gesetzes, Verifikation bzw. Falsifikation) angenommen und damit auch einen Finalismus erreicht, nämlich die Natur und die Welt zu beherrschen. Wenn eine solche Herrschaft, ausgedrückt in der Formel „Wissen ist Macht“, sich auf den Bereich des Menschen erstreckt, hat sie bedeutende Auswirkungen auf das Leben des Menschen selbst, auf seine Freiheit und auf seine Zukunft.

telle Wissenschaft als solche kann niemals Sinn vermitteln. Daher müssen sich ethische, anthropologische und theologische Instanzen durchsetzen, auf denen Biologie und Medizin fußen müssen, und zwar in theoretischer und in praktischer Hinsicht.

Diese Hinordnung beinhaltet z. B. die Frage, ob die medizinische Wissenschaft dazu da ist, Krankheiten zu heilen oder auch dazu da ist, den Menschen durch Genmanipulation umzuformen, ihn zu manipulieren, gezielt zu töten und u. U. als Rohstoff zu vermarkten. Es sind Fragen, die bei der Tötung ungeborener Kinder und bei der Euthanasie ebenfalls von Bedeutung sind.

Die Menschenwürde ist nicht nur ein juristisch aussagbares hochrangiges Rechtsgut, nach dem Grundgesetz das „oberste Konstitutionsprinzip“, sondern ebenfalls eine anthropologisch und theologisch zu begründende Größe.

Das Menschenleben hat bereits auf der Grundlage seiner natürlichen Ausstattung einen unantastbaren Wert, und es ist ein Vergehen, dieses zu manipulieren oder gar zu unterdrücken bis hin zur Vernichtung. Der religiöse und speziell der christliche Glaube kann eine noch weiterreichende Begründung der Größe des Menschen enthüllen, nämlich als Abbild Gottes und als Glied des Leibes Christi einschließlich des Glaubens an die ewige Bestimmung eines jeden Menschen. Diese Sicht kann den natürlichen Aufbau der Person ergänzen und vertiefen, nicht aber ersetzen.

Es wäre sehr zu wünschen, daß eine Bioethik-Konvention entsteht, die in Wahrheit der Menschenwürde entspricht und daher Bestand haben könnte und nicht als Denkmal einer Abirrung zu den Akten genommen wird.²³

23 Siehe auch: R. Rösler (Hrsg.), *Biologie im Horizont der Philosophie. Der Entwurf einer europäischen „Bioethik“-Konvention*, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1997 (Moraltheologie, Anthropologie, Ethik, Bd.2, Hrsg. M. Balkenohl).

Aus der Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.

Elasah Drogin, Margaret Sanger - Gründerin der modernen Gesellschaft, Heft 1

Carol Everett / Valerie Riches, Die Drahtzieher hinter der Schulsexualerziehung, Heft 2

P. Martin Ramm FSSP, Den Stimmlosen Stimme sein - Zum Kampf für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, Heft 4

Papst Pius XII. / Papst Johannes Paul II., Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden / *Humanae vitae* - ethische Norm und autonome Moral, Heft 5

Dr. Bruno Hügel, Künstliche Befruchtung - ein Ausweg bei Unfruchtbarkeit?, Heft 6

Renate Boel, Die Wirkung der Anti-Baby-Pille vor und nach der Empfängnis, Heft 7

Dr. Trautemaria Blechschmidt, Evolutionstheorie - mehr als eine Hypothese?, Heft 8

Roland Rösler, Der patentierte Hugo - eine Betrachtung zur Verwertung des Menschen, Heft 9

Rudolf Willeke, Hintergründe der 68er-Kulturrevolution - Frankfurter Schule und Kritische Theorie, Heft 10

Walter Ramm, „Hauptsache: gesund!“ - Problemkreis der pränatalen Diagnostik und Abtreibungstötung bis zur Geburt, Heft 11

Walter Ramm, Hirntod und Organtransplantation - Informierte Zustimmung?, Heft 12

Walter Ramm, Die Patientenverfügung, Heft 13

Walter Ramm, Der achte Schöpfungstag? - Darf der Mensch Gott ins Handwerk pfuschen?, Heft 14

Gabriele Kuby, Vergiftung durch Bilder, Heft 15

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht, Heft 16

Steven W. Mosher, Die malthusianische Täuschung - Die Ursprünge der Bevölkerungskontrolle, Heft 17

Simone Barich, Wer ist Pro Familia?, Heft 18

Alfonso Kardinal López Trujillo, Familienwerte contra „Safe Sex“, Heft 19

Rudolf Willeke, Gruppendynamik - Das Trojanische Pferd in der Stadt Gottes, Heft 20

Prof. Dr. Manfred Balkenohl, Moderne Befruchtungstechnologien - Anmerkungen aus ethischer Perspektive, Heft 21

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, Der Wert des Lebens - Hirntod und Organtransplantation, Heft 22

Papst Pius XII., Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Heft 23

Dr. med. Paul A. Byrne, Prof. Dr. Cicero G. Coimbra, Prof. Dr. Robert Spaemann, Mercedes Arzú Wilson, „'Hirntod' ist nicht Tod!“, Heft 24

Papst Paul VI., Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens - Enzyklika „Humanae vitae“, Heft 25

Kongregation für die Glaubenslehre, Donum vitae (Geschenk des Lebens) - Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, Heft 26

Päpstliche Akademie für das Leben, Moralische Überlegungen zu Impfstoffen, für deren Produktion Zellen von abgetriebenen Föten verwendet werden, Heft 27

Univ.-Prof. Dr. Reinhold Ortner, Körper, Psyche, Geist- (Seele) - Der Beginn des persönlichen Lebens, Heft 28

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1935, Heft 29

*Weiterführende Literatur und Informationen erhalten Sie bei:
Aktion Leben e.V., Postfach 61, 69518 Abtsteinach, www.aktion-leben.de*

Bezugsanschrift:

Aktion Leben e.V.
Postfach 61, D-69518 Abtsteinach
E-Mail: post@aktion-leben.de
Internet: www.aktion-leben.de